

# Satzungsteil Brandschutzordnung

Version 04 vom 27.11.2019

## Inhalt

§ 1. Einleitung .....	2
§ 2. Verantwortung und Zuständigkeit .....	2
§ 3. Vorbeugende Maßnahmen / Allgemeines Verhalten.....	2
§ 4. Verhalten im Brandfall .....	5
§ 5. Verhalten während eines Brandes.....	6
§ 6. Verhalten nach dem Brand.....	7
§ 7. Aktuelle Liste zuständiger Personen.....	7
§ 8. Inkrafttreten .....	7
Richtige Anwendung von Feuerlöschern.....	8
Verhalten im Brandfall.....	9
Notrufnummern.....	10

## § 1. Einleitung

- (1) Die Brandschutzordnung stellt einen Teil der Arbeitsordnung und der Hausordnung dar und ist daher für alle Beschäftigten im Hause verbindlich. Alle hier enthaltenen Anordnungen dienen dem Ziel, das Entstehen von Bränden zu vermeiden, sowie im Falle eines Brandes oder einer anderen Katastrophe das richtige Verhalten aller sicherzustellen. Durch die Einhaltung dieser Richtlinien sichern Sie nicht nur die Ihre Gesundheit und Ihren eigenen Arbeitsplatz, sondern auch den Ihrer Kollegen/innen. Bitte denken Sie daran. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung unter Umständen auf zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## § 2. Verantwortung und Zuständigkeit

- (1) Für die Brandsicherheit des Gebäudes sind die in der Anlage genannten Brandschutzbeauftragten und BrandschutzwartInnen zuständig. Die Bekanntgabe der aktuellen Brandschutzbeauftragten und BrandschutzwartInnen erfolgt im Intranet.
- (2) Alle MitarbeiterInnen und Studierenden haben den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen unverzüglich zu befolgen.

## § 3. Vorbeugende Maßnahmen / Allgemeines Verhalten

- (1) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes. Alle MitarbeiterInnen des Unternehmens haben bei ihrer täglichen Arbeit die Brandsicherheit stets zu beachten. Brennbare Abfälle, loses Papier, leere Kartons und Verpackungen dürfen keinesfalls in Gangbereichen, Fluchtwegen oder Stiegenhäusern gelagert werden.
- (2) Im gesamten Bereich der FH Technikum Wien besteht gesetzliches Rauchverbot. Alle Führungskräfte sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass dies von den MitarbeiterInnen aber auch von Studierenden, LieferantInnen und KundInnen eingehalten wird.
- (3) Fluchtwege, Gänge, Stiegenhäuser und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art (auch von Blumentöpfen und Trögen) freizuhalten.
- (4) Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten, sodass die erforderliche gesamt nutzbare Mindestbreite gewährleistet ist. Das „Aufkeilen“ von Brandschutztüren **z.B. mittels Kartons oder Holzkeilen oder Feuerlöschern** ist untersagt. Brandschutztüren sind, soweit sie nicht durch Haltemagnete offengehalten werden, prinzipiell geschlossen zu halten. Die Brandschutztüren dürfen nicht am selbstständigen Schließen gehindert werden, z.B. durch Sabotage an den Türschließern.
- (5) Angebrachte Hinweisschilder und Hinweiszeichen für Fluchtwege und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder verdeckt werden.

- (6) Löschgeräte und Löschmittel müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein, sie dürfen nicht zweckwidrig verwendet, verdeckt oder verstellt werden.
- (7) Feuergefährliche Abfälle sind in dicht schließenden, feuerbeständigen Abfallbehältern zu sammeln. Für einen rechtzeitigen Abtransport ist zu sorgen. Achtloses Wegwerfen von Putzabfällen, Verpackungsmaterial und ähnlichem erhöht die Brandgefahr und ist daher strengstens verboten.
- (8) Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen und Lösungsmitteln bzw. Reinigungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und in der jeweils zulässigen Menge gestattet.
- (9) Hitzeerzeugende Werkzeuge und Arbeitsgeräte (Lötkolben, Laminiergeräte, etc.) dürfen nur für den Zeitraum der Arbeiten eingeschaltet werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese Geräte vom Netz zu nehmen.
- (10) Heißenarbeiten dürfen nur von dafür befugtem Personal ausgeführt werden. Unter Heißenarbeiten sind Schweißen, Flämmarbeiten, Arbeiten mit der Trennscheibe und ähnliche Tätigkeiten zu verstehen. Die jeweils zuständigen Brandschutzbeauftragten sind zu verständigen. Löschmittel bei Heißenarbeiten (Handfeuerlöscher) sind immer bereitzuhalten. Die bereitgestellten Löscher sind nach der Heißenarbeit an ihren Entnahmeplatz zurückzustellen. Benutzte Löscher sind dem Brandschutzbeauftragten zu melden und einer Fachfirma zum wieder Befüllen zu übergeben.
- (11) Nach Dienstschluss sind alle Fenster, Zimmer - und Außentüren zu schließen. Nach Ende der Heizperiode beziehungsweise in der Sommerzeit können die Fenster in Kippstellung belassen werden.
- (12) Bei Abwesenheit, nach Dienstschluss, am Wochenende oder im Urlaub sind alle Geräte am Arbeitsplatz (Schreibtisch) durch die dafür vorgesehene schaltbare Steckdosenleiste – sofern vorhanden - abzuschalten.
- (13) In der Tiefgarage sind der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen verboten. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nicht in der Garage abgestellt werden. Es dürfen keinerlei Gegenstände (z.B. Autoreifen) in der Tiefgarage gelagert werden. Studierenden ist der Aufenthalt in der Tiefgarage untersagt.
- (14) Dem bzw. der Brandschutzbeauftragten ist im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach TRVB 120 der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.
- (15) Ertönt im Haus ein Sirenenton, so ist den Anweisungen der Brandschutzwarte und der Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten und das Gebäude am schnellsten Wege zu verlassen (= Räumungsalarm).
- (16) Alle Tätigkeiten, die mit Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung verbunden sind, sind vor Arbeitsbeginn dem bzw. der Brandschutzbeauftragten zu melden.

- (17) Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch dazu befugtes Personal vorgenommen werden und sind von der Haustechnik zu genehmigen. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- (18) Selbst mitgebrachte Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, etc.) sind dem bzw. der Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen und nur mit Einverständnis der Haustechnik erlaubt.
- (19) Änderungen an Türanlagen z.B. an Schlössern, Zylindern, Türschließern sind verboten.
- (20) Gültigkeitsbereich der Brandschutzordnung:
1. Bauteil A – Höchstädtplatz 5, 1200 Wien
  2. Bauteil B – Meldemannstraße 18, 1200 Wien
  3. Bauteil C – Höchstädtplatz 4, 1200 Wien
  4. Bauteil E – Giefinggasse 6, 1210 Wien
  5. Bauteil F – Höchstädtplatz 6, 1200 Wien
- (21) Chemikalien dürfen nur in der für den Versuch notwendigen Menge aus dem Sicherheits- bzw. Säure-Laugenschrank entnommen werden. Nach Beendigung des Versuches sind eventuelle Reste unverzüglich wieder in den dafür vorgesehenen Schrank zu verstauen.
- (22) Chemikalien, die nicht mehr benötigt werden, sind sicher in einem dafür vorgesehenen Behälter im Sicherheitsschrank zu verstauen.
- (23) Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Des Weiteren ist offenes Feuer (z.B. Brennpaste) in den Räumlichkeiten der FH Technikum Wien nicht gestattet.

## § 4. Verhalten im Brandfall

### ALARMIEREN – RETTEN und FLÜCHTEN – LÖSCHEN

#### (1) Alarmieren

Wird ein Brand vor Auslösung der automatischen Brandmeldeanlage entdeckt, so ist **sofort** – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, auch schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch die Feuerwehr mittels Handfeuermelder oder Telefon zu verständigen. Nach Betätigung eines Handfeuermelders sollte nach Möglichkeit die Feuerwehr noch zusätzlich telefonisch informiert werden – **Festnetz 122** oder **Mobil 122** mit den Angaben:

- **Wo brennt es (genaue Adresse, Stockwerk, Raumbezeichnung, etc...)**
- **Umfang und Art des Brandes**
- **Verletzte oder vom Brand eingeschlossene Personen**
- **Name des Anrufers/der Anruferin**

(Anmerkung: Der Einsatz der Feuerwehr im Brandfall ist kostenlos!)

#### (2) Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind und wo der Brand ausgebrochen ist. **Auf Anzeichen von Rauch oder Brandgeruch achten!** Die Menschenrettung geht in jeden Fall vor der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. **Türe des vom Brand betroffenen Raumes** zu Verhinderung einer **Brand-** und **Rauchausbreitung** schließen! Bei Rauchfreiheit des Fluchtweges sind die Räume über die gekennzeichneten **Notausgänge** zu verlassen und der **Sammelplatz** ist aufzusuchen.

Ist eine Flucht bedingt durch den Brand nicht mehr möglich, so sind unverzüglich sichere, vom Brand noch nicht betroffene Bereiche aufzusuchen (**wenn möglich straßenseitig**) und den Einsatzkräften diesbezüglich Informationen zu geben. (Per Telefon oder die Fenster öffnen und sich durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.) **Niemals durch ein verqualmtes Stiegenhaus flüchten.**

#### (3) Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen **ohne Eigengefährdung** die Brandbekämpfung beginnen. (**Siehe: Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern**) Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, **schließen Sie die Raamtüren** und wenn möglich die Fenster und warten Sie am **Sammelplatz** auf das Eintreffen der Feuerwehr.

- (4) RollstuhlfahrerInnen müssen sich ins nächstgelegene Stiegenhaus begeben, um auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten. Der Lift darf im Brandfall auch von RollstuhlfahrerInnen nicht benützt werden (Erstickungsgefahr).
- (5) Nach der Räumung werden durch die Brandschutzbeauftragten Kontrollgänge durchgeführt. Werden bei diesen Kontrollgängen Personen angetroffen, werden diese durch den beauftragten Personenkreis aufgefordert, das Gebäude über die Fluchtstiegenhäuser zu verlassen.
- (6) Alle Personen haben bei Alarmauslösung das Objekt auf Verrauchung oder die Anzeichen eines Brandes zu kontrollieren und bei Anzeichen dieser das Gebäude unverzüglich zu verlassen, betriebsfremde Personen auf Stiegen, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen, und den Sammelplatz aufsuchen. Den Anweisungen der Sammelplatzleiterin oder des Sammelplatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- (7) Den Anordnungen der Brandschutzbeauftragten, der BrandschutzwartInnen und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Die Verwendung von Mobiltelefonen ist während des Brandfalles nur in dringenden Fällen gestattet.

## § 5. Verhalten während eines Brandes

- (1) Nach einem Räumungsalarm haben sich alle im Haus Anwesenden zur Feststellung der Vollzähligkeit am vorgesehenen Sammelplatz zu versammeln.
- (2) Die Einsatzkräfte sind bei der Hauptzufahrt zu erwarten und einzuweisen. Des Weiteren sind die Einsatzkräfte über die Lage des Brandherdes, eventuell vermisste Personen, sowie über besondere Gefahren (Explosionsgefahr, Chemikalien, Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten usw.) zu informieren.
- (3) Die Feststellung der Vollzähligkeit hat aufgrund der Anwesenheitslisten durch den Vortragenden bzw. die Vortragende und/oder durch gegenseitige Kontrolle (visuelle Feststellung) zu erfolgen. Abwesende Personen sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr zu melden.
- (4) Der Brand ist mit den vorhandenen Löschgeräten zu bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern von unten direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandes zu entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung zu schützen.

## § 6. Verhalten nach dem Brand

- (1) Vom Brand betroffene Räume dürfen nicht betreten werden.
- (2) Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen können, und sonstige Beobachtungen während des Brandablaufs sind dem bzw. der EinsatzleiterIn der Feuerwehr bzw. den Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- (3) Aufräumarbeiten dürfen erst nach Erlaubnis durch den bzw. die RektorIn, Geschäftsführung, Feuerwehr, Sicherheitskräfte beziehungsweise Versicherungsorgane erfolgen.
- (4) Das Wiedereinschalten von elektronischen Anlagen ist erst nach Überprüfung durch dazu befugte Personen gestattet.
- (5) Benützte Feuerlöscher sind auf den Boden zu legen (nicht stellen) und zur Wiederbefüllung sofort zu melden.

## § 7. Aktuelle Liste zuständiger Personen

- (1) Brandschutzbeauftragte  
Markus Blum 0664/619 25 79  
Stellvertretung Gerald Jozsa, 0664/88 34 81 71
- (2) Brandschutzwarte  
<https://cis.technikum-wien.at> – Campus Life – Sicherheit an der FHTW – ErsthelferInnen und Brandschutz
- (3) Weisungsbefugte  
Gabriele Költringer, EMBA  
Dr. Fritz Schmöllebeck  
DI Christian Kollmitzer
- (4) Intranet  
<https://cis.technikum-wien.at> – Dokumente — Satzung – Brandschutzordnung  
<https://cis.technikum-wien.at> – Campus Life – Sicherheit an der FHTW – ErsthelferInnen und Brandschutz

## § 8. Inkrafttreten

- (1) Die Brandschutzordnung in der Version 04 vom 27.11.2019 wurde von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Haustechnik und dem Erhalter beschlossen und tritt mit 02.12.2019 in Kraft.
- (2) Die Brandschutzordnung in der Version 03 vom 15.03.2018 tritt damit außer Kraft.



Richtige Anwendung von Feuerlöschern

## .RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen	

**BM.I** REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES



Verhalten im Brandfall

# Alarmplan/Verhalten im Brandfall

## 1. Alarmieren

**Sirene bedeutet RÄUMUNGSSALARM!**

**Ruhe bewahren**

**Verhalten Sie sich diszipliniert und verlassen Sie sofort den Raum!**

**Feuerwehr Notruf 122**



## 2. Brand melden



Handfeuermelder betätigen  
**WER** meldet?  
**WO** brennt es?  
**WAS** brennt?

## 3. In Sicherheit bringen



**Behinderte evakuieren!**

Gefährdete oder Verletzte bergen,  
Türen schließen,  
Rauchklappen öffnen,  
Fluchtwegen folgen,  
**Keinen** Aufzug benutzen!  
Sammelplätze aufsuchen.

Anweisungen der Feuerwehr und des Brandschutzbeauftragten beachten.  
**Ohne Erlaubnis nicht ins Gebäude zurückkehren!**

## 4. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Entstehungsbrand löschen  
Vermeiden Sie jedes Risiko  
**Selbstschutz geht vor!**

## Ansprechpersonen im Brandfall

<b>Brandschutzbeauftragte:</b>	Herr Markus Blum	01/ 333 40 77-254
<b>Brandschutzwarte:</b>	<a href="https://cis.technikum-wien.at">https://cis.technikum-wien.at</a> – Campus Life – Sicherheit an der FHTW – ErsthelferInnen und Brandschutz	
<b>Weisungsbefugte:</b>	Frau Gabriele Költringer, EMBA	01/ 333 40 77-630
	Herr Dr. Fritz Schmöllebeck	01/ 333 40 77-280
	Herr DI Christian Kollmitzer	01/ 333 40 77-270
<b>Haustechnik:</b>	Herr Bakk.phil Stefan Hauke-Diesel, M.A.	01/ 333 40 77-359

Notrufnummern

# Notrufnummern

**Feuerwehr 122**

**Polizei 133**

**Rettung 144**

Vergiftungszentrale 01 406 43 43

Ärztenotruf 141

Euronotruf 112